

## **BGer 8F\_11/2013 vom 5. September 2013**

Bundesgericht, 2013-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_11\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_11_2013)

FR: TF 8F\_11/2013 du 5 septembre 2013

IT: TF 8F\_11/2013 del 5 settembre 2013

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8F\_11/2013

Urteil vom 5. September 2013

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Bundesrichter Ursprung, Bundesrichterin Heine,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

S. \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

Sozialhilfe Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15, 4057 Basel, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Generalsekretariat, Rheinsprung 16-18, 4051 Basel,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8F\_8/2013 vom 17. Juli 2013.

Nach Einsicht

in die als Wiedererwägungsgesuch betreffend das Urteil 8F\_8/2013 vom 17. Juli 2013 bezeichnete Eingabe des S. \_\_\_\_\_,

in Erwägung,

dass eine Wiedererwägung eines bundesgerichtlichen Urteils nicht möglich ist,  
dass die Eingabe somit als Revisionsgesuch entgegenzunehmen ist,  
dass das Urteil 8F\_8/2013 vom 17. Juli 2013 das Revisionsgesuch vom 13./15. Juni 2013 gegen das Urteil 8C\_300/2013 vom 31. Mai 2013 zum Gegenstand hatte,  
dass darin in Anwendung von Art. 121 lit. d BGG die Nichtberücksichtigung eines angeblich dem Gericht vorgelegenen Aktenstücks Prozessthema war,  
dass der Gesuchsteller dies mit vorliegender Eingabe erneut zu thematisieren versucht,  
dass er dabei nichts vorbringt, was er nicht bereits im ersten Revisionsverfahren hätte vorbringen können und in Nachachtung von Art. 124 Abs. 1 lit. a BGG auch hätte vorbringen müssen,  
dass überdies die Rechtsanwendung im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht (nochmals) überprüft werden kann,  
dass sich dergestalt das eingereichte Gesuch auch unter dem Blickwinkel der Revisionsbestimmungen als unzulässig erweist,  
dass auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit sich das ebenfalls gestellte Gesuch um Befreiung von Gerichtskosten als gegenstandslos erweist,  
dass, soweit der Gesuchsteller überdies um Erlass oder Ratenzahlung der im Urteil 8F\_8/2013 vom 17. Juli 2013 gesprochenen Gerichtskosten ersucht, die Eingabe an den hierfür zuständigen Finanzdienst bereits weitergeleitet ist,  
erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. September 2013

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.